

Gemeinsamer Bericht gem. § 293 a AktG

des Vorstands der Allianz AG, München,

und

des Vorstands der Allianz-Pensions-Management AG, Stuttgart

zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 25. Mai 2001

zwischen der Allianz AG, München

und

der Allianz-Pensions-Management AG, Stuttgart

Die Geschäftsleitungen der Allianz AG und der Allianz-Pensions-Management AG haben am 25. Mai 2001 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen, in dem die Allianz-Pensions-Management AG die Leitung ihrer Gesellschaft der Allianz AG unterstellt und sich zur Abführung ihres Gewinns an die Allianz AG verpflichtet. Dieser Unternehmensvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlungen von Allianz AG und Allianz-Pensions-Management AG. Die Zustimmung der Hauptversammlung der Allianz-Pensions-Management AG soll am 31. Mai 2001, die der Hauptversammlung der Allianz AG am 11. Juli 2001 eingeholt werden.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag hat folgenden wesentlichen Inhalt:

- Die Allianz-Pensions-Management AG unterstellt ihre Leitung der Allianz AG, die zur Erteilung von Weisungen ihr gegenüber berechtigt ist. Dabei entscheidet der Vorstand der Allianz-Pensions-Management AG eigenverantwortlich über die Einhaltung der gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Vorschriften sowie der aufsichtsbehördlichen Verwaltungsgrundsätze. Die Allianz AG enthält sich aller Weisungen, deren Befolgung bei objektiver Beurteilung für die Belange der Versorgungsanwärter und –empfänger oder die dauernde Erfüllbarkeit der insoweit eingegangenen Verpflichtungen nachteilig ist.
- Die Allianz-Pensions-Management AG ist verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an die Allianz AG abzuführen, der nach Abzug der durch Gesetz, Verordnung oder die Aufsichtsbehörde vorgeschriebenen Zuführungen verbleibt.
- Die Allianz-Pensions-Management AG kann mit Zustimmung der Allianz AG aus ihrem Jahresüberschuss andere Gewinnrücklagen bilden, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Die Einstellung von Beträgen aus dem Jahresüberschuss in freie Gewinnrücklagen bedarf nicht der Zustimmung der Allianz AG, wenn sie erforderlich ist, um gesetzlich vorgeschriebene Solvabilitätsanforderungen zu erfüllen.
- Diese Rücklagen sind auf Verlangen der Allianz AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung vorvertraglicher Kapitalrücklagen und vorvertraglicher Gewinnrücklagen ist ausgeschlossen.
- Jedoch dürfen Gewinne nur soweit abgeführt, freie Rücklagen nur soweit aufgelöst werden, als der Allianz-Pensions-Management AG Eigenmittel mindestens in Höhe einer eventuell für die Allianz-Pensions-Management AG gesetzlich vorgeschriebenen Solvabilitätsspanne verbleiben.
- Die Allianz AG ist verpflichtet, etwaige Jahresfehlbeträge der Allianz-Pensions-Management AG gemäß § 302 Abs. 1, Abs. 3 AktG auszugleichen, soweit diese nicht da-

durch ausgeglichen werden, dass den freien Rücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

- Der Vertrag ist für beide Seiten erstmals zum Ablauf des 31. Dezember 2006 und danach zum Ende eines jeden Kalenderjahres kündbar. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- Der Unternehmensvertrag tritt – mit Ausnahme des Weisungsrechts der Allianz AG – rückwirkend mit Wirkung ab dem 1. Januar 2001 in Kraft.

Mangels außenstehender Aktionäre der Allianz-Pensions-Management AG sind von der Allianz AG weder Ausgleichszahlungen zu leisten noch Abfindungen zu gewähren. Außerdem war aus diesem Grunde eine Vertragsprüfung und die Vorlage eines Prüfungsberichts nach §§ 293 b, 293 e AktG nicht erforderlich.

Die Allianz-Pensions-Management AG ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Allianz AG. An ihrem Sitz in Stuttgart wird die Allianz-Pensions-Management AG künftig das Pensionsfondsgeschäft im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge betreiben.

Mit dem bald in Kraft tretenden Altersvermögensgesetz (AVmG) ist für die betriebliche Altersversorgung der Pensionsfonds als neuer Durchführungsweg in das Gesetz aufgenommen worden. Der Pensionsfonds ist wie eine Pensionskasse eine rechtlich selbständige Einrichtung, die gegen Zahlung von Beiträgen betriebliche Altersversorgung für Arbeitgeber durchführt. Durch die Einführung eines Pensionsfonds ist ein neues modernes und flexibles Instrument der betrieblichen Altersvorsorge geschaffen worden, das in die steuerliche Förderung des AVmG einbezogen werden kann und der betrieblichen Altersversorgung neue Perspektiven eröffnet.

Vor dem Hintergrund der Stärkung der betrieblichen Altersversorgung durch die Rentenreform wird mit einer erhöhten Nachfrage nach diesem neuen Durchführungsweg gerechnet. Zur Nutzung dieser neuen Chancen soll die Allianz-Pensions-Management AG künftig eigenverantwortlich das Pensionsfondsgeschäft betreiben.

Die Allianz AG möchte dennoch die Führung dieses Geschäftsbereichs effektiv beeinflussen können. Aus diesem Grunde wird die Allianz-Pensions-Management AG durch den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag der Leitung der Allianz AG unterstellt und ist damit im Einzelfall an deren Weisungen gebunden.

Aufgrund des Vertrages werden ferner Gewinne und Verluste der Allianz-Pensions-Management AG der Allianz AG handels- und steuerrechtlich zugerechnet. Dies kann zu einer entsprechenden Steuerersparnis führen.

Für die Allianz-Pensions-Management AG ergeben sich aus dem Vertrag neben positiven Auswirkungen aus der geschäftlichen Integration Vorteile insbesondere durch die finanzielle Absicherung, da die Allianz AG verpflichtet ist, ggf. entstehende Verluste auszugleichen.

Abgesehen von den von der Allianz AG ggf. zu übernehmenden Verlusten der Allianz-Pensions-Management AG ergeben sich für die Aktionäre der Allianz AG aus dem Vertrag keine besonderen Folgen, insbesondere weil Ausgleich und Abfindung für außenstehende Aktionäre nicht geschuldet werden.

Eine zusammenfassende Beurteilung des Vertrages ergibt, dass er sowohl für die Allianz AG als auch für die Allianz-Pensions-Management AG vorteilhaft ist.

München, den 30. Mai 2001

Allianz AG

Allianz-Pensions-Management AG

Dr. Schulte-Noelle

Dr. Benzing

Dr. Achleitner

Braun

Bremkamp

Diekmann

Dr. Faber

Dr. Hagemann

Hansmeyer

Dr. Perlet

Dr. Rupprecht

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

Allianz Aktiengesellschaft, München

im folgenden: „AZ-AG“

und der

Allianz- Pensions- Management AG, Stuttgart

im folgenden: „APM-AG“

§ 1

Beherrschung durch die AZ-AG

1. Die APM-AG unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der AZ-AG. Die AZ-AG ist demgemäß berechtigt, dem Vorstand der APM-AG hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Geschäftsführung und Vertretung obliegt weiterhin dem Vorstand der APM-AG.
2. Die AZ-AG wird ihr Weisungsrecht nur durch ihren Vorstand ausüben. Weisungen bedürfen der Schriftform. Der Vorstand der APM-AG entscheidet eigenverantwortlich über die Einhaltung der gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Vorschriften sowie der aufsichtsbehördlichen Verwaltungsgrundsätze. Die AZ-AG enthält sich daher aller Weisungen an den Vorstand der APM-AG, deren Befolgung bei objektiver Beurteilung für die Belange der Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger oder die dauernde Erfüllung der insoweit eingegangenen Verpflichtungen nachteilig ist.

§ 2

Gewinnabführung und Verlustübernahme

1. Die APM-AG verpflichtet sich, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn an die AZ-AG abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Abs. 2 und Abs. 3 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, der nach Abzug der eventuell durch Gesetz, Verordnung oder durch eventuell zuständige in- oder ausländische Behörden vorgeschriebenen Zuführungen verbleibt, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den Betrag, der in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist.
2. Die APM-AG kann mit Zustimmung der AZ-AG Beträge aus dem Jahresüberschuss in freie Rücklagen einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Wirtschaftlich begründet ist die Bildung freier Rücklagen insbesondere, wenn dies erforderlich ist, um durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebenen Solvabilitätsanforderungen zu genügen; in diesem Fall ist die Zustimmung der AZ-AG nicht erforderlich.
3. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete Rücklagen sind auf Verlangen der AZ-AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Rücklagen, die vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, ist ausgeschlossen.
4. Die AZ-AG ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass gemäß § 2 Abs. 3 den freien Rücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.
5. Gewinne dürfen nur soweit abgeführt, freie Rücklagen nur soweit aufgelöst werden, als der APM-AG Eigenmittel mindestens in Höhe einer durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebenen Solvabilitätsspanne verbleiben.

§ 3

Wirksamwerden und Vertragsdauer

1. Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Hauptversammlungen der AZ-AG und der APM-AG abgeschlossen.
2. Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der APM-AG wirksam und gilt – mit Ausnahme des Weisungsrechts nach § 1 – rückwirkend für die Zeit ab 1. Januar 2001.
3. Er wird für die Zeit bis zum Ablauf des 31. Dezember 2006 fest abgeschlossen und verlängert sich unverändert jeweils um ein Jahr, falls er nicht spätestens sechs Monate vor seinem Ablauf von einem Vertragspartner gekündigt wird.
4. Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen:
 - eine bestandskräftige oder für sofort vollziehbar erklärte Anordnung einer zuständigen Behörde, den Vertrag zu kündigen,
 - die Verweigerung der Genehmigung für die Aufnahme oder Änderung des Geschäftsbetriebs durch die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde wegen Bestehen dieses Vertrages,
 - die Veräußerung der Beteiligung der AZ-AG an der APM-AG insgesamt,
 - der Verlust der Mehrheit der Stimmrechte der AZ-AG aus ihren Anteilen an der APM-AG.

Allianz Aktiengesellschaft

Allianz- Pensions-Management AG